

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Unternehmensvorstellung MORENO-SECURITY und Secu ConCept

2. die Tätigkeitsbereiche

2.1 Brandschutzbeauftragte

2.2 Detektei- und Ermittlungsdienste

2.3 Werk- und Objektschutz

2.4 Ausbildung/Weiterbildung nach §34a GewO

3 Video- und Sicherheitstechnik

4 von der Gründung 2000 bis 2018...

5.1 ff. Geschäftsbedingungen

1. MORENO-SECURITY stellt sich vor:

Bereits im Jahr 2000 sorgte unser Unternehmensgründer Herr Gil Moreno für die Sicherheit unserer Kunden. Anfangs bildeten qualitativ hochwertige technische Sicherheitslösungen den Gegenstand unseres Sicherheitsgewerbes.

Die Zufriedenheit unserer Kunden haben wir uns als oberstes Unternehmensziel gesetzt. Nur wenn unsere Kunden zufrieden sind, können auch wir zufrieden sein. Sicherheit ist heute mehr denn je, im privaten wie auch im gewerblichen Bereich, die Grundvoraussetzung für Freiheit, Leistungsfähigkeit, Erfolg und somit ein wesentlicher Bestandteil der Lebensqualität.

Wir haben verstanden, dass nur Qualität zur Zufriedenheit beim Kunden führt. Die hohe Qualität unserer Dienstleistungen basiert auf den 3 Qualitätssäulen: Mitarbeiter, Technik und Organisation.

Von den mobilen Kontrolldiensten, über den Werk- und Objektschutz bis zu den Sonderdiensten, sind unsere Mitarbeiter in den verschiedensten Einsatzbereichen mit unterschiedlichen Aufgabenstellungen für unsere Kunden tätig. Die Kompetenz unserer Personalexperten besteht darin, dass bestqualifizierte Fachpersonal für den jeweiligen Einsatzbereich bereitzustellen und auf die spezifische Aufgabe vorzubereiten.

Ausgangspunkt der Personalauswahl sind die vom Kunden gewünschten Qualifikationskriterien.

Die computergestützte Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) ist die technische Schaltstelle unseres Sicherheitsdienstes. Mittels modernster Leitstellentechnik stehen wir 24 Stunden am Tag mit den Schutzobjekten unserer Kunden und unseren Einsatzkräften in den Funk-Streifen-Wagen in Verbindung.

Im Alarmfall gewinnen wir durch die eingesetzte Kommunikationstechnik wertvolle Zeit, um Schäden zu verhindern oder zu minimieren.

Wir haben den Auftrag, von den uns anvertrauten Schutzobjekten Gefahren und Schäden abzuwenden. Um diesen Auftrag erfüllen zu können, benötigt man neben qualifiziertem Personal und modernster Technik eine Organisation, die in der Lage ist, präzise und schnell zu handeln. Außerdem muss die Organisation über die für eine Erstellung integraler Sicherheitskonzepte notwendige Kompetenz verfügen.

Ziel der Fa. MORENO-SECURITY und Secu CoCept

Durch die Fusion der Firmen MORENO-SECURITY und Secu ConCept entsteht eine Sicherheitsdienstleistungsunternehmensgruppe die unter dem Firmennamen **M&S-Sicherheit** gemeinsam auftreten, welches sich durch unübertroffenen Service und einzigartige Komplettleistungen weit von den Mitbewerbern abhebt.

Ziel ist es, dem Kunden ein Maximum an Sicherheit, im Zusammenspiel mit einzigartigen Serviceleistungen, zu bieten.

Die Fokussierung liegt in der Analyse vorhandener Sicherheitslücken. Dies wird durch professionell ausgearbeitete Sicherheitsanalysen erreicht. Nach eingehender Prüfung durch Spezialisten wird diese dem Kunden vorgelegt, um gemeinsam vorhandene Lücken schnellstmöglich, effizient und sinnvoll zu schließen. Die Vorteile liegen klar auf der Hand, durch die Transparenz der Analysen ist der Kunde mit in die Projektierung eingebunden und hat somit einen klaren kosten-nutzen Vorteil. Er partizipiert durch niedrigere Versicherungsprämien ebenso, wie durch ein Höchstmaß an sinnvollen Sicherungseinrichtungen zum Schutz seines Eigentums.

Da die Komplettlösungen gemeinsam ausgearbeitet werden, kann auf spezifische Kundenwünsche flexibler und zielgerichteter eingegangen werden. Serviceleistungen, wie z.B. 24 Std. Erreichbarkeit des Ansprechpartners (nicht NSL), Post oder Brieffächer entleeren während Abwesenheit, Boten-Kurierdienste, Fahrbereitschaft für den Kunden usw. sind selbstverständlich und bereits in dem Komplettpaket enthalten.

Vergleiche bei Mitbewerbern haben ergeben, dass dort diese Leistungen separat in Rechnung gestellt werden und es keinen Mitbewerber gibt, der bis dato ein solches Komplettpaket anbieten kann.

Unternehmens-Leitlinien

Präambel:

Vielfältiger Wandel auf sozialen, ökologischen und gesellschaftlichen Gebieten, sich verändernde Märkte und neue Technologien kennzeichnen die Herausforderung unserer Zeit.

Wir wollen sie mit Flexibilität und Eigenständigkeit als Chance für die weitere Entwicklung unseres Unternehmens nutzen. Im Sinne dieser Entwicklung wollen wir Lern- und Wandlungsprozesse aktiv unterstützen.

Sie sind ein Bekenntnis zu unserer gewachsenen Unternehmenskultur und stellen zugleich einen Orientierungsrahmen für die weitere Entwicklung des Unternehmens dar.

Die Unternehmensgrundsätze bilden die Basis der Zielvereinbarungen für alle Mitarbeiter und bestimmen sowohl die tägliche Arbeit als auch alle strategischen Überlegungen im Unternehmen. Die dauerhafte Umsetzung unserer Grundsätze wird nur durch den persönlichen Einsatz aller Mitarbeiter erreicht.

- Wir richten die Arbeit aller Unternehmensbereiche auf die Bedürfnisse unserer Kunden und die Anforderungen der Märkte aus.
- Wir treten international einheitlich auf, tragen dabei aber den Bedingungen der unterschiedlichen Märkte Rechnung.
- Wir konzentrieren alle Aktivitäten auf Bereiche, in denen wir über eine gewachsene Kompetenz verfügen, mit dem Ziel, hier zu den weltweit führenden Anbietern zu zählen.
- Wir bekennen uns zu einem fairen, offensiven Wettbewerb.
- Wir wollen dauerhaft gute Gewinne erwirtschaften, weil dies eine Voraussetzung für die langfristig erfolgreiche Entwicklung des Unternehmens ist.
- Wir pflegen eine offene Kommunikation und eine verlässliche, langfristige Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern und anderen gesellschaftlichen Gruppen.
- Wir halten die Qualifikation, das Engagement und die Leistung unserer Mitarbeiter für die entscheidenden Erfolgsfaktoren. Dieser Bedeutung entsprechend sind wir unseren Mitarbeitern verpflichtet.

Qualitätspolitik

Zuverlässige Qualitätspolitik ist ein zentrales Element der Unternehmensgrundsätze. Diese Grundsätze bilden die Basis für unsere Qualitätspolitik.

Unsere Aufgabe

Wir planen, entwickeln, propagieren Sicherheitstechnik von hohem Nutzen, großer Zuverlässigkeit und großer Sicherheit.

Unser Ziel

Sämtliche Unternehmensbereiche richten ihre Arbeit auf die Bedürfnisse unserer Kunden und die Anforderungen der Märkte aus.

Leitsätze unserer Qualitätspolitik

Qualitätspolitik ist Bestandteil der obersten Führungsaufgabe unseres Unternehmens und wird in allen Unternehmensbereichen umgesetzt.

Kundenzufriedenheit, Kostenminimierung und Mitarbeitermotivation als Ergebnis aller externen und internen Dienstleistungen unseres Unternehmens sind die wichtigsten Elemente unseres Qualitätsverständnisses.

Alle Mitarbeiter sind die Träger unserer Qualitätspolitik. Durch Schulung unserer Mitarbeiter gewährleisten wir ihre fortlaufende Qualifizierung.

Wir verstehen Qualität als einen dynamischen Prozess der ständigen Verbesserung aller qualitätsbezogenen Leistungen zur Erreichung unseres Ziels.

Unsere Personalpolitik

Wir halten die Qualifikation, das Engagement und die Leistung unserer Mitarbeiter für die entscheidenden Erfolgsfaktoren. Dieser Bedeutung entsprechend sind wir unseren Mitarbeitern verpflichtet.

Wir wollen dauerhaft gute Gewinne erwirtschaften, weil dies eine Voraussetzung für die langfristig erfolgreiche Entwicklung und Zusammenarbeit der beiden Unternehmen ist.

Mit diesen Unternehmensgrundsätzen ist unsere Personalpolitik ausdrücklich in der Gesamtunternehmenspolitik verankert.

Dies verpflichtet uns

- zu rationalen und nachvollziehbaren Entscheidungen und Maßnahmen,
- unsere Mitarbeiter zu motivieren, mit ihren Fähigkeiten und konstruktiver Teamarbeit zum Erreichen der Unternehmensziele beizutragen,
- zur Entwicklung der Fähigkeiten unserer Mitarbeiter entsprechend den Bedürfnissen und Zielen des Unternehmens,
- zum vernünftigen Umgang auch mit Personalkosten.

Die Gestaltung unserer Personalpolitik basiert auf folgenden Annahmen:

- Gut ausgebildete Mitarbeiter erwarten herausfordernde Aufgaben, in denen sie sich durch Leistung beweisen können.
- Ein angemessenes Einkommen ist ebenso wichtig wie die Sicherheit des Arbeitsplatzes.
- Mitarbeiter wollen gerecht behandelt werden. Dazu gehört die Chancengleichheit für Frauen und Männer. Jegliche Diskriminierung aus ethnischen, nationalen, religiösen und Altersgründen lehnen wir ab.
- Mitarbeiter wollen über das, was sie betrifft, informiert sein. Sie wollen erkennen können, wo sie im Unternehmen stehen und wie ihre eigene Leistung zum Erfolg des Unternehmens beiträgt.
- Verantwortungsbewusste Mitarbeiter wünschen sich Selbständigkeit und die Möglichkeit zu eigenen Entscheidungen. Sie erwarten offene und faire Diskussionen über die Ergebnisse ihrer Arbeit und die Anerkennung besonderer Leistungen.

Unsere Personalpolitik unterstützt

- dauerhaft hohe Innovations- und Leistungsbeiträge von engagierten und zufriedenen Mitarbeitern, die sich selbst und das Unternehmen weiterentwickeln,
- die zeitgemäße Attraktivität für fähige Mitarbeiter im Unternehmen sowie für qualifizierte Kräfte des Arbeitsmarktes.

Die Personalpolitik setzen wir in fünf Feldern um:

Personalentwicklung

- Wir wollen die Entfaltung unserer Mitarbeiter entsprechend ihren Leistungen und Begabungen ermöglichen.
- Wir orientieren unsere Personalentwicklung an den Erfordernissen des Unternehmens.
- Der Vorgesetzte ist für die Personalentwicklung in seinem Bereich verantwortlich.
- Jeder Mitarbeiter hat die faire Chance, sich den Anforderungen seiner Aufgaben zu stellen und zu beweisen.

Organisation

- Um kurze Informations- und Entscheidungswege zu ermöglichen, soll unsere Hierarchie möglichst wenige Stufen haben.
- Komplexe Unternehmen verlangen die Delegation bzw. Teilung von Verantwortung. Die sich daraus möglicherweise ergebenden Konflikte werden gemeinsam gelöst.

Entgelt

- Die Regeln der Entgeltpolitik sollen transparent und für die Mitarbeiter nachvollziehbar sein.
- Das Entgelt bemisst sich nach Funktion und Leistung des Mitarbeiters und orientiert sich am Arbeitsmarkt. Es berücksichtigt die individuelle Berufserfahrung.

Soziale Einbindung

- Wir wollen gute Partnerschaft mit allen gesellschaftlichen Gruppen unseres Arbeitsumfeldes pflegen. Dazu zählen Behörden, Verbände und andere öffentliche Organisationen.
- Wir fördern soziale Kontakte in unserem Unternehmen.
- Besondere Verpflichtungen seitens des Unternehmens bestehen gegenüber denjenigen Mitarbeitern, die sich dem Unternehmen auch außerordentlich verpflichtet haben.

Kommunikation und Führung

- Für jeden Mitarbeiter werden verbindliche Leistungsziele vereinbart. An der Zielfestlegung sind die Mitarbeiter beteiligt.
- Die Führungskräfte informieren ihre Mitarbeiter kontinuierlich und offen über ihren Fortschritt in der Zielerfüllung.
- Dabei stellen die Führungskräfte eine faire Bewertung der Leistungsbeiträge sicher. Sie sorgen dafür, dass der Mitarbeiter die Rolle seiner Funktion im Gesamtunternehmen versteht.
- Die Führungskräfte übernehmen eine Vorbildrolle gemäß unseren Führungsleitlinien.

Wie verwirklichen wir diese Personalpolitik?

Wir bitten alle Mitarbeiter, sich an der Umsetzung zu beteiligen. Dabei kommt den Führungskräften eine besondere Rolle zu.

Sicherheitsleitlinien

- **Sicherheit und wirtschaftlicher Erfolg sind gleichrangige Unternehmensziele**

Produktivität und Wirtschaftlichkeit dürfen nicht zu Lasten der Sicherheit gehen.

Sichere Arbeit ist effektive Arbeit.

- **Sicherheit ist die Aufgabe aller Mitarbeiter**

Das sicherheitsbewusste Verhalten eines jeden Mitarbeiters ist die Voraussetzung für seine eigene und die Sicherheit der anderen Mitarbeiter.

Von jedem Mitarbeiter erwarten wir, dass er Schwachstellen aus eigener Initiative beseitigt oder die Probleme sofort an seinen zuständigen Vorgesetzten heranträgt.

Sicherheitsaufgaben sind Führungsaufgaben.

Die Verantwortung für die Sicherheit trägt jeder Vorgesetzte im Rahmen seines Verantwortungsbereiches.

Der persönliche Einsatz sowie die erzielten Leistungen auf dem Gebiet der Sicherheit sind ein Qualitätsmerkmal für gute Arbeit.

- **Sicheres Arbeiten erfordert ständiges Training**

Die Mitarbeiter sind anhand der festgelegten Betriebs-, Sicherheits- und Notfallanweisungen regelmäßig gründlich zu schulen. Das Sicherheitsbewusstsein der Mitarbeiter ist aktiv zu fördern. Die Vorgesetzten haben sich davon zu überzeugen, dass ihre Mitarbeiter über das notwendige Wissen verfügen und es zuverlässig anwenden.

Wir bilden auch neue Mitarbeiter für die Sachkundeprüfung nach §34a der GewO aus.

2. Tätigkeitsbereiche

2.1 Brandschutz und Brandschutzbeauftragte:

Brandschutzbeauftragte werden durch verschiedene Vorschriften in Unternehmen verstärkt gefordert. Fachliche Anforderungen und Ausbildungsumfang werden in der vfdb-Richtlinie 12/09-01 und der berufsgenossenschaftlichen Richtlinie ASR A2.2 (DGUV 205-023) festgelegt. Der Brandschutzbeauftragte hat durch seine Aufgabe und Rechtsstellung ein umfangreiches Arbeitsgebiet, das auch fundierte Brandschutzkenntnisse erfordert. In Aus- und Fortbildung müssen Unternehmen hohe Kosten investieren und dennoch besteht für das Unternehmen das Risiko, dass der Mitarbeiter nach der Ausbildung seinen Arbeitsplatz wechselt und die Investitionen neu getätigt werden müssen. Der Brandschutzbeauftragte hat gemäß seinen Aufgaben und Rechtsstellung die Geschäftsleitung des Auftraggebers in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten und zu unterstützen. Brandschutz ist seit den 90er Jahren wichtiger als je zuvor und gewinnt an immer größer werdender Bedeutung. Anhand der Tabelle können Sie sehen, dass die Brände rapide zugenommen haben und hat verschiedene Gründe. Ein Grund ist, dass Mitarbeiter im Unternehmen in Bezug auf die Brandschutzverordnung nicht aufgeklärt sind und demzufolge bei einem kleinen Brand ein Großbrand ausbrechen kann.

Aber auch Brandstiftung nimmt jährlich eine katastrophale Auswirkung. Was sind die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten? Der Brandschutzbeauftragte übernimmt den Verantwortungsbereich des Unternehmers! Gemäß der BGV A1 § 43 (6) hat der Unternehmer Personen in ausreichender Anzahl mit der Handhabung der Feuerlösch-Einrichtungen (Handfeuerlöscher) vertraut zu machen. Des Weiteren hat er für den Brandfall einen Alarmplan zu erstellen.

Brandschutzbeauftragte sind nach § 323 c - Strafgesetzbuch (StGB) - in bestimmten Fällen zur Hilfeleistung verpflichtet. Macht der Brandschutzbeauftragte dabei einen Fehler, wird der Unternehmer nicht zur Rechenschaft gezogen. Vorausgesetzt ist, dass der Unternehmer einen Brandschutzbeauftragten bestellt hat und dieser über eine gewisse Einarbeitungszeit ist.

2.2 Detektei- und Ermittlungsdienste:

Unsere Ermittlungen werden tatkräftig vor Gericht als Beweis festgehalten, diese sind Foto-, Film- und Tonaufnahmen. Ermittler unseres Unternehmens ermitteln für Sie bis ins Ausland in Angelegenheiten für Straf- und Zivilangelegenheiten, Auffinden von vermissten Personen und Sachgüter wie z.B. von Kraftfahrzeugen.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen unseren Ermittlern der Polizei und EUROPol ist in bestimmten Ermittlungen von Vorteil. Wir arbeiten stets mit den obersten Organen zusammen. Sollte unser Aufgabengebiet jedoch einmal außerhalb Europas liegen nehmen wir auch Kontakt zu INTERpol auf um bestimmte Ermittlungen aufzuklären. Dieses ist nur eine kleine Auswahl einer riesigen Palette von Tatumständen die Sie als Privatperson oder Geschäftsperson aufgeklärt haben wollen. Wir setzen hochwertige Videoüberwachungstechnik zur Überwachung ein. Natürlich greifen wir auch auf andere Hilfsmittel zu. Hi - Tech Langzeitüberwachungen setzen wir bei Verdacht von Diebstahl, Manipulation von Geräten wie z.B. der EDV ein.

- Schulschwänzer Ihr Kind geht nicht zur Schule und Sie wollen wissen was es in dieser Zeit macht.
- Treuetest Der Verdacht liegt nahe das Ihre Partnerin / Partner Sie betrügt und wollen nun endgültig Klarheit haben, ob der Verdacht sich bestätigt. Testen Sie Ihre Partnerin oder Partner!
- Diebstahl In Ihrem Unternehmen nimmt der Diebstahl drastisch zu oder Sie haben eine Haushälterin, einen Haushälter wo der Verdacht des Diebstahls naheliegt. Wir bieten Ihnen für Ihr Unternehmen auch erfahrene und ausgebildete Detektive an, diese kommen besonders im Einzelhandel zum Einsatz. Wir ermitteln weiterhin in folgenden Bereichen:
- Unterschlagung
- Schwarzarbeit
- Erpressung
- Belästigung

- Überwachung
- Unterhaltsforderungen
- Sicherheitsanalysen

Unsere Ermittler sind auch im PROFILING ausgebildet, dieses kommt besonders in Großunternehmen vor indem öfters eingebrochen wird. Wir erstellen ein Täterprofil und können so dem Täter auf die Spur kommen.

Im Vaterschaftsstreit können wir mit renommierten Ärzten DNA Tests durchführen und so für Klarheit sorgen.

Im Sorgerechts- oder auch Unterhaltstreitigkeiten sind Detektivkosten erstattbar.

Für weitere Informationen hierzu nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

2.3 Werk- und Objektschutz (Security)

Wir möchten Ihnen helfen, dass Sie als Privat- und Geschäftsperson sich sicher fühlen können, denn Sicherheit geht alle an.

Sie werden bedroht und benötigen Personenschutz, Ihre Familie soll geschützt werden, Ihr Eigentum soll in Ihrer Abwesenheit geschützt werden?

Dieses ist alles kein Problem, denn Sicherheit wird bei uns großgeschrieben!

Wir bieten für Sie im Bereich Objektschutz folgende Dienstleistungen an:

- Baustellenbewachung

Diebstähle auf Baustellen sowie Vandalismus wird somit vermieden!

- Brandwachen

Auf privaten und öffentlichen Veranstaltungen stellen wir Ihnen ausgebildete Brandwachen zur Verfügung.

- Detektive / Ermittler

Wir stellen für Ihr Unternehmen Detektive zur Minderung von Diebstählen.

- Empfangsdienste

Sie benötigen Empfangsdienste? Auch hierfür sind wir für Sie gerüstet.

- Nachtwachen

Sie wünschen zur Bewachung Ihres Eigentums Nachtwachen? Auch dieses werden wir Ihnen erfüllen.

- Objektschutz

Sie wünschen für Ihr Objekt, Finka, Büro, Ladengeschäft oder sonstige Räumlichkeiten Schutz und Sicherheit?

Wir stellen Ihnen ausgebildete Sicherheitsfachkräfte zur Verfügung!

- Ordnerdienste

Sie planen eine öffentliche Veranstaltung und benötigen Ordner für Einlasskontrollen?

Wir haben die Lösung für Sie parat.

- Revierdienste

Sie wünschen nur nächtliche Kontrollen eines oder mehrerer Objekte? Dann wird der Revierdienst für Sie tätig!

- Streifengänge

Sie wollen Ihr Grundstück, wie z.B. Golf- oder Tennisplatz durch nächtliche Streifen kontrolliert haben (nur Außenhautkontrolle)?

Auch dieses werden wir übernehmen.

- Werkschutz

Wir bieten Ihnen ausgebildete und von der Industrie- und Handelskammer geprüfte Werkschutzfachkräfte an, die Ihr Firmengelände durch Streifengänge und Zugangskontrollen sichern.

Verkehrsüberwachung sowie die Einhaltung von Vorschriften im Bereich Arbeitsschutz- und Sicherheit sowie Brandschutz werden von unserem Sicherheitspersonal überprüft und gegebenenfalls die nötigen Maßnahmen eingeleitet.

An erster Stelle steht jedoch die Sicherung von Menschenleben!

Der Werkschutz kann für Sie in folgenden Bereichen tätig werden,

- Firmengelände jeder Art,
- Flughäfen,
- Seehäfen.

2.4 Ausbildung/Fortbildung/Weiterbildung und Unterrichtung nach § 34a GewO

Die Secu ConCept bietet folgende Sicherheitslösungen für privat und Gewerbe an:

Unterrichtung/Unterweisung nach §34a der GewO

Prüfungsvorbereitung zur Sachkundeprüfung nach §34a GewO

Detektivausbildung

Qualitätsprüfung (Testkäufe)

Secu Stocking (Warendienstleistung im Einzelhandel)

Immobilienervice

Secu CenCept ist Ihr Ansprechpartner für...

Planung:

In Zeiten der Sicherheitslücken reicht es nicht aus auf Vertrauensbasis zu handeln.

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Secu Concept erstellt auch Ihnen einen individuellen Rahmenplan zur Stabilisierung ihres Umsatzes.

Strategie:

Regelmäßige Schulungen, Einweisung der Mitarbeiter, Kontrolle der Inventurberichte, Wareneingang und Ausgangkontrolle, Testkäufe, Kassenschulungen, sind Werkzeuge um Personal im Sinne des Unternehmens handeln zu lassen.

Gesundes Unternehmen, zufriedene Mitarbeiter.



wenn es einfach wäre...
...könnte es ja jeder!



Sicherheit:

Profitieren Sie von langjährigen Erfahrungswerten in Bereichen wie:

Objektschutz, Brandschutz, Veranstaltungsschutz, Detektei, Video- und Sicherheitstechnik.

Secu CenCept – Intelligent Solutions

3. Video- und Sicherheitstechnik

Unsere Mitarbeiter beraten Sie in Fragen Sicherheit mit Professionalität, Kompetenz und langjähriger Erfahrung.

Auch Sie können Sicherheitsvorkehrungen treffen und Ihr Eigentum gegen unbefugte Besucher sichern, denn niemand ist vor ungebetenen Gästen in der heutigen Wirtschaftslage sicher!

Wir erarbeiten zusammen mit Ihnen ein Sicherheitskonzept, dadurch sparen Sie nicht nur unnötige Kosten, sondern arbeiten aktiv an diesem mit.

Zögern Sie nicht zu lange, denn Sie könnten schon bedauerlicherweise der nächste sein!

Wir bieten Ihnen Video- und Sicherheitstechnik aus dem Hause ABUS-Security Center zuäußerst günstigen Konditionen für privat und Gewerbe an.

Wenn Sie Interesse an Video- und Sicherheitstechnik haben, dann nehmen Sie mit uns Kontakt auf, rufen Sie uns an oder senden Sie uns eine E-Mail und besuchen Sie uns auf www.globalsecutec.com.

Wir erarbeiten mit Ihnen vor Ort ein Sicherheitskonzept, so arbeiten Sie an der Planung bis hin zur Realisierung aktiv mit.

4. von der Gründung bis heute 2022...

Im Jahr 2000, genauer am 5.1.2000 wurde die DETEKTEI-MORENO mit Firmensitz in Hamburg gegründet. Mit einem einfachen Internetauftritt haben wir Detektei Leistungen für den Handel angeboten.

Wir reisen einmal zurück und wollen Ihnen den Aufstieg der M&S-SICHERHEIT hier vorstellen...

- Jahr 2000 Gründung der DETEKTEI-MORENO
Einsatzgebiet Hamburg.
- Jahr 2002 Niederlassung in Uetersen, Kreis Pinneberg wurde eröffnet.
- Jahr 2003 Die MORENO-SECURITY wurde gegründet
Zeit für Änderungen. Wir haben bemerkt das der private Sicherheitsdienst an immer größer werdender Bedeutung gewinnt. Die MORENO-SECURITY und DETEKTEI-MORENO wurden zu zwei Unternehmen mit Sitz in Hamburg und Uetersen.
- Jahr 2004 Die MORENO-SECURITY bietet Brandschutz, Arbeitsschutz- und Sicherheit sowie Gefahrgut Beauftragter (ADR/RID) an.
- Jahr 2006 Übernahme der DETEKTEI-MORENO.
- Jahr 2007 Wir übernehmen die GERMANIA-SECURITY, somit haben wir einen neuen Standort in Nürnberg.
- Jahr 2014 Gründung der M&S-SICHERHEIT.
Die MORENO-SECURITY und STRUBE-SICHERHEIT treten nun gemeinsam auf.



wenn es einfach wäre...
...könnte es ja jeder!



Jahr 2017 Wir haben uns mit der Secu ConCept zusammengeschlossen.

Jahr 2022 Die M&S-Sicherheit eröffnen einen neuen Standort in Lublin, Polen



wenn es einfach wäre...
...könnte es ja jeder!



5. Auf den folgenden Seiten sind unsere allgemeinen Geschäftsbedingen:

Wach- und Sicherheitsdienste

Ermittlungsdienste

Treuetest

Brandschutz

Wir versuchen auch hier immer die aktuellen AGB's zu veröffentlichen, deshalb können wir nicht immer gewährleisten das es sich um die aktuellen handelt.

Auf unseren Internetseiten erhalten Sie stets die aktuellen AGB's...

5.1 Geschäftsbedingungen Wach- und Sicherheitsdienste

1. Allgemeine Dienstaufführung

(1) Das Wach- und Sicherheitsgewerbe ist gemäß § 34 a Gewerbeordnung ein erlaubnispflichtiges Gewerbe und übt seine Sicherheitsdienstleistung als Revierwach-, Separatwach- oder Sonderdienst aus.

a) Der Revierwachdienst erfolgt in Dienstkleidung durch Einzelstreifen oder Funkstreifenfahrer. Es werden dabei – soweit nichts anderes vereinbart ist – bei jedem Rundgang Kontrollen der in Wachrevieren zusammengefassten Wachobjekte zu möglichst unregelmäßigen Zeiten vorgenommen.

b) Der Separatwachdienst erfolgt in der Regel durch eine(n) oder mehrere Wachmann/Wachmänner/-frau(en) oder Pförtner/innen, die eigens für ein bzw. wenige in einem räumlichen Zusammenhang stehende Wachobjekte eingesetzt sind. Die einzelnen Tätigkeiten werden in besonderen Dienstabweisungen festgelegt.

c) Zu den Sonderdiensten gehören z. B. Personalkontrollen, Personenbegleit- und Schutzdienste, Geld- und Wertdienste, Sicherungsposten der DB AG, der Betrieb von Alarm- und Notrufzentralen (Dienstleistungszentralen) sowie die Durchführung von Kassen-, Ordnungs- und Aufsichtsdiensten für Ausstellungen, Messen, Veranstaltungen und andere Dienste.

(2) Die gegenseitigen Verpflichtungen von Auftraggeber und Wach- und Sicherheitsunternehmen werden in besonderen Verträgen vereinbart.

(3) Das Wach- und Sicherheitsunternehmen erbringt seine Tätigkeit als Dienstleistung (keine Arbeitnehmerüberlassung gemäß Gesetz über gewerbmäßige Arbeitnehmerüberlassung vom 7. August 1972, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl I, S. 4607)), wobei es sich seines Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegt – ausgenommen bei Gefahr im Verzuge – bei dem beauftragten Wach- und Sicherheitsunternehmen.

(4) Es ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.

2. Begehungsvorschrift

Im Einzelfall ist für die Ausführung des Dienstes allein die schriftliche Begehungsvorschrift / der Alarmplan maßgebend. Sie enthält den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen.

Änderungen und Ergänzungen der Begehungsvorschrift/ des Alarmplanes bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

Soweit unvorhersehbare Notstände es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden.

3. Schlüssel und Notfallanschriften

(1) Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Für Schlüsselverluste und für vorsätzlich oder fahrlässig durch das Dienstpersonal herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet der Unternehmer im Rahmen der Ziffer 10. Der Auftraggeber gibt dem Unternehmer die Anschriften bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Anschriftenänderungen müssen dem Unternehmer umgehend mitgeteilt werden. In den Fällen, in denen der Unternehmer über angeschaltete Alarmanlagen die Alarmverfolgung durchzuführen hat, ist vom Auftraggeber die Benachrichtigungsreihenfolge anzuordnen.

4. Beanstandungen

(1) Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich der Betriebsleitung des Unternehmens zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden.

(2) Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen nur dann zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn der Unternehmer nach schriftlicher Benachrichtigung nicht in angemessener Frist – spätestens innerhalb von sieben Werktagen – für Abhilfe sorgt.

5. Auftragsdauer

Der Vertrag läuft – soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist – ein Jahr. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr und danach wieder um ein weiteres Jahr usw.

6. Ausführung durch andere Unternehmer

Der Unternehmer ist berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Auftraggeber, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 34 a GewO zugelassener und zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

7. Unterbrechung der Bewachung

(1) Im Kriegs- oder Streikfalle, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt kann der Unternehmer den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.

(2) Im Falle der Unterbrechung ist der Unternehmer verpflichtet, das Entgelt entsprechend den etwa ersparten Löhnen für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen.

8. vorzeitige Vertragsauflösung

(1) Bei Umzug des Auftraggebers sowie bei Verkauf oder sonstiger Aufgabe des Vertragsobjektes oder –Gegenstandes kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat kündigen.

(2) Gibt der Unternehmer das Revier auf, so ist er ebenfalls zu einer vorzeitigen Lösung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat berechtigt.

9. Rechtsnachfolge

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers, abgestellt war. Durch Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderung des Unternehmers wird der Vertrag nicht berührt.

10. Haftung und Haftungsbegrenzung

(1) Die Haftung des Unternehmers für Sach- und Vermögensschäden, die von ihm selbst, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden, ist auf die in Abs. (3) genannten Höchstsummen beschränkt, wenn der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen oder durch schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht worden ist.

(2) In jedem Fall leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Unternehmers, auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(3) Die in Absatz (1) genannten Höchstgrenzen betragen:

- a) 250.000 € für Sachschäden
- b) 15.000 € für das Abhandenkommen bewachter Sachen
- c) 12.500 € für reine Vermögensschäden.

(4) Ansprüche auf Ersatz von Sach- und Vermögensschäden direkt gegen die Mitarbeiter sind ausgeschlossen, sofern diese den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herbeigeführt haben. In jedem Fall fahrlässiger Schadensverursachung ist die Haftung der Mitarbeiter, auf den bei vergleichbaren Geschäften typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(5) Gemäß § 6 Bewachungsverordnung besteht eine Haftpflichtversicherung des Unternehmens. Dem Versicherungsvertrag liegen die allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen uneingeschränkt zu Grunde. Von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Sicherheitsdienstleistung nicht in Zusammenhang stehen, wie die Übernahme der Streupflicht bei Glatteis, bei Bedienung von Sonnenschutzeinrichtungen, oder bei der Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen, elektrischen oder ähnlichen Anlagen.

11. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

(1) Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

(2) Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Unternehmer unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

12. Haftpflichtversicherung und Nachweis

Der Unternehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenzen sich aus Ziffer 10 ergeben, abzuschließen. Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen. Diese Höhen der Versicherungssummen sind festgelegt in der Verordnung über das Bewachungsgewerbe in der Fassung vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2724).

13. Zahlung des Entgelts

(1) Das Entgelt für den Vertrag ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, monatlich im Voraus zu zahlen.

(2) Aufrechnung und Zurückbehaltung des Entgelts sind nicht zulässig, es sei denn im Falle einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung.

(3) Bei Zahlungsverzug trotz Mahnung ruht die Leistungsverpflichtung des Unternehmers nebst seiner Haftung, ohne dass der Auftraggeber von der Zahlung für die Vertragszeit oder vom Vertrag überhaupt entbunden ist. Im Übrigen gilt § 286 Abs. 3 BGB.

(4) Bei Einleitung eines Inkassoverfahrens wird dem Auftraggeber eine Kostenpauschale von 150,- EUR zzgl. der üblichen Inkassogebühren berechnet.

14. Preisänderung

Im Falle der Veränderung/Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz-Betriebskosten, Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, ist das Entgelt um den Betrag in gleicher Weise zu verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohnkosten, Lohnnebenkosten und sonstigen o.g. Kosten der Stundenverrechnungssatz für die Ausführung des Auftrages geändert hat, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Steuern und Abgaben. Ausreichend für die Geltendmachung veränderter Lohnkosten ist eine entsprechende Bestätigung des BDWS.

15. Vertragsbeginn, Vertragsänderungen

(1) Der Vertrag ist für den Unternehmer von dem Zeitpunkt an verbindlich, zudem dem Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung zugeht.

(2) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

16. Abwerbungsverbot und Vertragsstrafe

(1) Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Mitarbeiter des Unternehmers zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses und zur Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als selbständige oder unselbständige Mitarbeiter des Auftraggebers zu veranlassen. Diese Bestimmung gilt auch noch sechs Monate nach Beendigung des Vertrages.

(2) Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen die Bestimmungen des Absatz 1, so ist er verpflichtet, die sechsfache Monatsgebühr als Vertragsstrafe zu zahlen.

17. Datenschutz

(1) Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), vor allem die §§ 27 ff. BDSG für nichtöffentliche Stellen in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2) Insbesondere gilt § 5 BDSG (Datengeheimnis).

(3) Bei Nichteinhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen finden die Haftungsregelungen der Ziffer 10. Anwendung.

18. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder handelt es sich um öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz der Betriebsleitung des Unternehmens. Diese Gerichtsstand- Vereinbarung gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass

a) die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Sitz, Wohnort und / oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt.

b) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

19. Schlussbestimmung

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein sollten, so sollen sie so umgedeutet werden, dass der mit der ungültigen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

5.2 Geschäftsbedingungen Ermittlungsdienste

Der Bundesverband Deutscher Detektive e.V. empfiehlt die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Formular für den Dienstleistungsvertrag unverbindlich. Die vorliegenden Vertragsbedingungen sind beim Bundeskartellamt angemeldet worden.

1. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, den ihr erteilten Auftrag nach bestem Wissen und Können zu erledigen. Sie haftet nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Art und Weise der Auftragsdurchführung bestimmt die Auftragnehmerin nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.
3. Die Auftragnehmerin wird über alles, was ihr aufgrund des Auftrages zur Kenntnis gelangt, Schweigen gegenüber jedem Dritten bewahren. Das gilt auch für Mitarbeiter und Angestellte.
4. Soweit nichts anderes vereinbart, verpflichtet sich die Auftragnehmerin, schriftlichen Bericht zu erstatten.
5. Die Berichte sind nur für den Auftraggeber bestimmt und von diesem streng vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber haftet bei vereinbarungswidriger Weitergabe eines Berichtes an Dritte.
6. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Informanten der Auftragnehmerin.
7. Die Erledigung des Auftrages wird von angemessenen Vorschusszahlungen abhängig gemacht.
8. Der Auftraggeber kann jederzeit, die Auftragnehmerin nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, kündigen. Bei vorzeitiger Kündigung des Auftrages hat der Auftraggeber alle bis dahin angefallenen Kosten zu tragen. Wird die vorzeitige Kündigung durch das vertragswidrige Verhalten der Auftragnehmerin veranlasst, steht ihr ein Anspruch insoweit nicht zu, als die bisherigen Leistungen infolge der Kündigung kein Interesse für den Auftraggeber haben.
9. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die Dauer des Auftrages nach Auftragserteilung nicht selbst in der Sache tätig zu werden oder Dritte tätig werden zu lassen, sofern Gefahr besteht, dass die Tätigkeit der Auftragnehmerin behindert werden könnte. An gesetzlichen Sonn- und Feiertagen sowie für die Nachtzeit (20.00 bis 06.00 Uhr) wird zum Stundenhonorar ein angemessener Zuschlag erhoben. Die Zeit für An- und Abfahrt zum Einsatzort wird pauschal berechnet, die Kilometerleistung ab dem Einsatzbüro. Für Auslandsarbeiten bleiben Sonderzuschläge vorbehalten.
10. Nach erbrachter Leistung erteilte Rechnungen sind sofort fällig.
11. Der Auftraggeber versichert mit seiner Unterschrift, dass seine Angaben bezüglich des berechtigten Interesses/des rechtlichen Anspruchs an der Auftragsdurchführung den Tatsachen entsprechen und dass keine gesetzwidrigen, sittenwidrigen oder staatsgefährdenden Ziele verfolgt werden.
12. Sollten einzelne Positionen dieser Geschäftsbedingungen unzulässig oder unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Positionen nicht berührt, soweit diese für sich allein noch dem Sinn und Zweck des geschlossenen Vertrages entsprechen. Die unwirksame Position soll durch eine solche ersetzt bzw. ergänzt gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.
13. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
14. Erfüllungsort ist der Sitz der Auftragnehmerin. Besonderer Gerichtsstand ist gemäß § 29 ZPO der Erfüllungsort.
15. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ist nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 BDSG zulässig, wenn der Empfänger ein berechtigtes Interesse /einen rechtlichen Anspruch an ihrer Kenntnis glaubhaft dargelegt hat. Die Gründe für das Vorliegen eines berechtigten Interesses/eines rechtlichen Anspruchs und die Mittel für ihre glaubhafte Darlegung sind aufzuzeichnen.
16. Der Auftragsgeber verpflichtet sich, die Bestimmungen des § 11 BDSG zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag einzuhalten.
17. Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort (Hamburg) des AN zuständig.

5.3 Geschäftsbedingungen Treuetest

Die nachfolgenden aufgeführten Vereinbarungen sind zwischen dem Auftraggeber und M&S-Sicherheit verbindlich. Dies gilt für alle angebotenen Dienstleistungen. Bei Auftragserteilung gelten sie vom Auftraggeber zur Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiert.

1. Geltung:

M&S-Sicherheit vermittelt für den Auftraggeber auf der Grundlage dieser Vereinbarung eine Dienstleistung. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn diese von uns ausdrücklich schriftlich akzeptiert wurden. Alle uns mitgeteilten Daten werden streng vertraulich behandelt.

2. Vertragsschluss:

2.1 Die Angebote von M&S-Sicherheit sind freibleibend.

2.2 Ein Vertrag kommt bei einem Treuetest durch eine schriftliche Auftragsbestätigung des Auftraggebers zustande.

2.3 Bei einem Treuetest per Lockvogel kann M&S-Sicherheit, falls z.B. kein geeigneter Lockvogel für diesen Treuetest verfügbar ist, dem Auftraggeber innerhalb von 5 Arbeitstagen ein abweichendes Angebot per E-Mail unterbreiten. Bei einem abweichenden Angebot von M&S-Sicherheit obliegt es dem Auftraggeber dieses Angebot zu akzeptieren oder abzulehnen.

3. Vertragsgegenstand:

3.1 Die Vertragliche Dienstleistung umfasst einen Treuetest oder eine Observierung an einer Zielperson durch den persönlichen Einsatz eines Lockvogels zum Treuetest oder zur Observation laut Beschreibung.

3.2 Der Auftraggeber verlangt hierbei zu keiner Zeit von dem Lockvogel rechtlich oder sittlich unzulässige Tätigkeiten. Hierbei sind insbesondere bei der Durchführung eines Treuetests durch einen Lockvogel ausdrücklich keinerlei sexuellen Kontakte erlaubt.

4. Preise:

4.1 Die Preise gelten nur für den jeweiligen Auftrag.

4.2 Es gelten die Preise gemäß aktueller Preisliste. Sämtliche Preise beinhalten die aktuelle MwSt. Die Preise für einen Treuetest per SMS, Telefon, Email, Chat oder weitestgehend auch per Lockvogel sind Pauschalpreise.

4.3 Eventuell zusätzlich anfallende Kosten bei einem Treuetest per Lockvogel oder einer Observation (An-/Abreise zum Zielort) oder zusätzlich anfallende Spesen (Getränke, Kinoticket, o.ä.), die mit der Auftragsdurchführung zwingend verbunden sind, werden dem Auftraggeber nachträglich in Rechnung gestellt. Sollten diese zusätzlichen Kosten voraussichtlich 100 EUR übersteigen, wird der Auftraggeber vorab per Email und/oder telefonisch darüber informiert. Es obliegt dann dem Auftraggeber in einer zeitnahen Frist den Auftrag als Ganzes zu stornieren oder zu akzeptieren.

5. Zahlungen:

5.1 Sämtliche Preise sind vorab ohne Abzug fällig

5.2 Zahlungen können per Überweisung, diskret per Bankeinzug, anonym per Bargeldversendung durch Briefpost oder per PayPal erfolgen.

6. Leistung/ Vorbehalt/ Rechte/ Pflichten:

6.1 M&S-Sicherheit bzw. die gebuchte Person sind zur Erbringung der Dienstleistung nur verpflichtet, wenn vor Auftragsbeginn die vereinbarte Vergütung durch den Auftraggeber geleistet wurde.

6.2 Bei einem Treuetest per Lockvogel erhält der Lockvogel hierzu sämtliche erforderlichen Informationen (z.B. Treffpunkt, Zeiten, Foto usw.) M&S-Sicherheit haftet jedoch nicht für die Handlungen des Lockvogels, der insoweit völlig eigenverantwortlich gegenüber dem Auftraggeber auftritt und nicht als Erfüllungsgehilfe von M&S-Sicherheit gilt.

6.3 Für jegliche materielle und immaterielle Schäden, die M&S-Sicherheit oder dem Lockvogel bei der Auftragsumsetzung nach Vorgabe oder Anweisung des Auftraggebers erwachsen und die nicht durch den Lockvogel oder M&S-Sicherheit zu vertreten sind, haftet der Auftraggeber.

6.4 Die Dienstleistung erfolgt bei einem Treuetest per SMS, Telefon, Email oder Chat zum vereinbarten Wunschtermin oder zeitnahe terminlich nach Ermessen von M&S-Sicherheit. Die Dienstleistung erfolgt bei einem Treuetest per Lockvogel gemäß dem im Auftrag vereinbarten Termin, sofern dieser organisatorisch möglich ist, oder nach Absprache zwischen dem Auftraggeber und M&S-Sicherheit einvernehmlich zu einem Alternativtermin.

6.5 Ein Treuetest per SMS, Telefon, Email oder Chat beinhaltet max. bis zu 20 Flirtdialoge (SMS, Email) oder 10 Telefonate. Ist eine erste Kontaktaufnahme erfolglos so erfolgen i.d.R. weitere Versuche innerhalb der nächsten Wochen.

6.6 Bei einem Treuetest per Lockvogel obliegt es M&S-Sicherheit einen geeigneten Lockvogel nach den Vorgaben des Auftraggebers zu selektieren. Ein Lockvogel kann auch dann geeignet sein, wenn nicht sämtliche Vorgaben des Auftraggebers erfüllt sind.

6.7 Um die Durchführung eines Treuetestes, insbesondere bei einem Lockvogel gewährleisten zu können, ist es notwendig, dass der Auftraggeber wahrheitsgemäße Angaben zur Zielperson sowie Zielort (Treffpunkt) macht, sowie alle hierzu benötigten Unterlagen (evtl. Fotos) zur Verfügung stellt. Sollte ein Test per Lockvogel im Auftrag aufgrund von falscher oder unvollständiger Auskünfte oder unzureichenden Informationsmaterial über die Zielperson oder den Zielort (Treffpunkt) nicht durchführbar sein, ist der Auftrag dennoch als erfüllt zu betrachten.

6.8 Bei einem Treuetest per Lockvogel bestätigt der Auftraggeber (insbesondere zum Schutz des Lockvogels) sich nicht selbst oder eine Dritte Person seitens des Auftraggebers in den Treuetest einzubringen, bzw. den Treuetest in Anwesenheit des Lockvogels aufzuklären. Der Lockvogel versichert den Grund bzw. die Absicht des Flirts gegenüber der Testperson nicht aufzuklären. Der Lockvogel wird sich nach Ende des Treuetestes (d.h. nach einer eindeutigen Reaktion der Testperson) diskret unter einem Vorwand verabschieden.

6.9 Aufgezeichnete Testprotokolle sind Eigentum von M&S-Sicherheit. Als Testergebnis erhält der Auftraggeber ausschließlich zur eigenen Verwendung den Gesprächs- Dialog, den der Lockvogel bzw. Flirtprofi mit der Testperson geführt hat. Bei einem SMS- Flirt, Email- Austausch, Telefon- Flirt oder Chat- Flirt den Verlauf als Schriftprotokoll und bei einem Lockvogel- Flirt gegebenenfalls ein Tonprotokoll (sofern technisch möglich) ansonsten ebenfalls als Schriftprotokoll.

6.10 Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Ergebnisse aus dem Treuetest bzw. Protokollberichte und andere von uns erhaltenen Informationen keine rechtliche Relevanz haben.

6.11 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzugeben

5.4 Geschäftsbedingungen Brandschutz

1 Vertragsgegenstand, Geltungsbereich und Umfang

- (1) Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ sind die ausschließliche Grundlage für die Anbahnung und den Abschluss von jeglichen Verträgen zwischen der Firma M&S-Sicherheit, im folgenden Auftragnehmer (AN) genannt und dem Auftraggeber (AG).
- (2) Die Geschäftsbedingungen gelten immer dann, wenn ihre Anwendung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Andere, entgegenstehende oder von den nachfolgenden Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der AN nicht ausdrücklich widerspricht und in Kenntnis entgegenstehender, abweichender Bedingungen des AG den Vertrag vorbehaltlos ausführt.
- (3) Alle Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Die Preisgestaltung erfolgt in Euro. Die Preise verstehen sich rein netto zuzüglich der gesetzlichen MwSt.
- (4) Alle Aufträge/Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom AG ausdrücklich erteilt wurden. Ist der vollständige Auftragsinhalt zu Beginn der Auftragserteilung nicht oder nicht vollständig abschätzbar, kann eine mündliche oder schriftliche Rahmenvereinbarung geschlossen werden. Wird ein Auftrag seitens des Auftraggebers schriftlich bestätigt und firmenmäßig gezeichnet, verpflichtet dieser gegenseitig nur in dem in der schriftl. vertraglichen Vereinbarung (Werkvertrag) angegebenen Umfang. Soweit in dem Dienstleistungsangebot nicht ausdrücklich etwas anderes aufgeführt wird, übernimmt der AN keine Projekt- und/oder Erfolgsverantwortung. Diese trägt der Kunde. Existiert keine schriftliche Vereinbarung, ergibt sich der Umfang aus den Umständen des konkreten Falles.
- (5) Fälle höherer Gewalt suspendieren geschlossene Vertragsverpflichtung der Parteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung. Bei Überschreitung von 6 Wochen sind beide Vertragspartner berechtigt hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.
- (6) Der AN ist berechtigt, den Auftrag durch sachverständige, unselbstständig beschäftigte Mitarbeiter, Werkvertragsnehmer und/oder freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen.

§ 2 Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Auftraggebers/Vollständigkeitserklärung

- (1) Der AG sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Auftrages ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der Auftragsabwicklung förderliches Arbeiten erlauben und seine Mitarbeiter bereits vor Beginn der Auftragsabwicklung von dieser informiert werden. Macht er dies nicht und kommt es dadurch zu Verzögerungen und/oder Mehraufwand kann der AN eine Mehraufwandsvergütung und/oder eine Änderung des Zeitplanes verlangen.
- (2) Der AG sorgt dafür, dass dem AN auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird (auch für eventuell erst während der Tätigkeit des AN bekannt werdenden), die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind.
- (3) Durch Forschung und praktische Erfahrungen unterliegen die Erkenntnisse, der das Unternehmen des AN betreffenden Bereiche, einem laufenden Wandel. Der AN hat große Sorgfalt darauf verwendet, dass die von ihm angebotenen Leistungen dem derzeitigen Wissensstand entsprechen. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der AN weist ausdrücklich darauf hin, dass die Durchführung vom AN in jeglicher Form genannten Handlungsanweisungen o. ä. situationsbedingt durch verschiedenste Faktoren beeinflusst werden kann und/oder ein durch Fehlinterpretation entstandener Schaden allein in der Verantwortung des Handelnden liegen.

§ 3 Berichterstattung

- (1) Der AN verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und ggf. auch die seiner Kooperationspartner schriftl. oder mündl. Bericht zu erstatten.
- (2) Beide stimmen überein, dass für den Auftrag eine dem Arbeitsfortschritt entsprechende laufende/einmalige Berichterstattung als vereinbart gilt.
- (3) Den Schlussbericht erhält der AG in angemessener Zeit (2-4 Wochen, je nach Art des Auftrages) nach Abschluss des Auftrages, sofern ein Schlussbericht schriftlich vereinbart wurde.

§ 4 Urheberrecht

- (1) Mit der Überlassung der vom AN erstellten Unterlagen (Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen) ist die Übertragung von Urheberrechten - soweit nicht anders schriftlich vereinbart - nicht verbunden. Jede Verwendung bedarf der schriftlichen Genehmigung des AN.
- (2) Ohne Genehmigung dürfen diese Äußerungen jeglicher Art auch für den Eigenverbrauch nicht kopiert, vervielfältigt oder abgeändert werden, noch 3. Personen oder Wettbewerbern zugänglich gemacht werden. In einem solchen Fall ist volle Genugtuung zu leisten.
- (3) Die Entfernung des Firmenzeichens des AN wäre eine unerlaubte Handlung gem. §823 BGB. Der AG hat den AN von allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Rechten, insbesondere Urheberrechten, freizustellen.

§ 5 Mängelbeseitigung und Gewährleistung

- (1) Der AN ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beseitigen. Er ist verpflichtet, den AG hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Gewährleistungspflicht beträgt 3 Monate.
- (2) Der AG hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese vom AN zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt 6 Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung (Berichtslegung) des AN.
- (3) Im Falle der Gewährleistung hat Nachbesserung Vorrang vor Minderung oder Wandlung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die Bestimmungen des § 6. Der AN übernimmt keine Gewährleistung, wenn eine im Auftrag des AG beantragte Förderung (aus welchem Grund auch immer) nicht bewilligt wird. Gleiches gilt im Fall von jeglicher anderen Form der Finanzierung, welche nicht positiv abgeschlossen wird.
- (4) Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des AN zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.
- (5) Der AN wird seine Pflichten zur Erfüllung des Auftrags mit bestem Wissen und Gewissen erfüllen. Er gewährleistet, alle Leistungen im Sinn des AG zu erbringen, ist aber hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Vollständigkeit und Wahrheitsmäßigkeit seiner Arbeit auf die Mitarbeit des AG angewiesen. Insbesondere hinsichtlich der zur Umsetzung des Auftrages notwendigen Unterlagen (z. B. Zeichnungen) und/oder Informationen (z. B. vorhandene Gefahrstoffe) ist der AN gebunden, die Vorgaben des AG umzusetzen und übernimmt keinerlei Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Wahrheitsmäßigkeit der erarbeiteten Ergebnisse (z.B. Dokumente, Unterlagen, Pläne), soweit diese auf Angaben des AG beruhen bzw. aus denen resultieren

§ 6 Haftung

- (1) Der AN und seine Mitarbeiter handeln bei der Durchführung der Leistung nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Er haftet für Schäden nur im Falle, dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für Verletzung von Verpflichtungen durch beigezogene Kollegen bzw. Dienst- und/oder Werkvertragsnehmer jedweder Art. Der AN haftet nicht, wenn eine im Auftrag des AG beantragte Förderung seitens des Fördergebers (aus welchem Grund auch immer) nicht bewilligt wird. Gleiches gilt im Fall von jeglicher anderen Form der Finanzierung, welche nicht positiv abgeschlossen wird.
- (2) Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- (3) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten.

§ 7 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

- (1) Der AN, seine Mitarbeiter und die hinzugezogenen Kollegen verpflichten sich (auch für die Zeit nach der Beendigung des Auftrages) über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den AG bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen sind gesetzliche Verpflichtungen zur Auskunftserteilung.
- (3) Der AN darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen/ Ergebnisse seiner Tätigkeit nur veröffentlichen und/oder Dritten aushändigen, wenn eine Einwilligung des AG vorliegt oder diese anonymisiert sind.
- (4) Der AN gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses.

§ 8 Vergütung, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

- (1) Der AN hat als Gegenleistung zur Erbringung seiner Leistungen Anspruch auf eine angemessene Vergütung durch den AG.
- (2) Wird die Ausführung des Auftrages nach Vertragsunterzeichnung durch den AG verhindert (z.B. wegen Kündigung), so gehört dem AN gleichwohl das vereinbarte Honorar. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine im Auftrag des AG beantragte Förderung seitens des Fördergebers (aus welchem Grund auch immer) nicht bewilligt wird. Gleiches gilt im Fall von jeglicher anderen Form der Finanzierung, welche nicht positiv abgeschlossen wird.
- (3) Der AN kann die Fertigstellung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Arbeiten des AN berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm zustehenden Vergütungen.
- (4) Soweit nicht anders vereinbart sind alle Zahlungen an den AN innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug von Skonto fällig und durch Überweisung zu begleichen. Bei nicht fristgerechter Begleichung der Rechnung(en) werden, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens, Verzugszinsen (5% über dem jeweiligen 3-monats Euribor) sowie Mahngebühren (Mahnstufe 1 - Erinnerung, Mahnstufe 2 - Mahnung mit 10,50 Euro, Mahnstufe 3 - letzte Mahnung mit 15,50 Euro) erhoben.
- (6) Der AG ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung mit Gegenansprüchen nur berechtigt, wenn diese unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.
- (7) Der AN behält sich das Eigentum an jeglicher erbrachten Leistung bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher im Zeitpunkt der Lieferung bereits entstandenen Zahlungsansprüche gegen den AG vor.

§ 9 Weisungen des Brandschutzbeauftragten

- (1) Schriftliche Anweisungen des Brandschutzbeauftragten müssen innerhalb der vorgegebenen Zeit umgesetzt werden. Dieses können z.B. Änderungen von baulichen Maßnahmen sein wenn diese brandschutztechnisch erforderlich sind.
- (2) Mündliche Anweisungen des Brandschutzbeauftragten müssen unverzüglich umgesetzt/beseitigt werden da diese den Brandschutz erheblich gefährden, wie z.B. verkehrte und/oder zugestellte Flucht und Rettungswege.

§ 10 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung (Berlin) des AN.
- (3) Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort (Hamburg) des AN zuständig.

§ 10 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbestimmungen unwirksam sind, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. AN und AG sind verpflichtet anstelle der etwa unwirksamen Bestimmungen eine solche zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken.

5.5 Geschäftsbedingungen SCHULUNGEN

1. Allgemeines

Diese AGB beziehen sich auf die von der M&S-SICHERHEIT (im Folgenden: "Anbieter") angebotenen Schulungs-/Seminarangebote.

2. Anmeldung

Die Anmeldung zu einer Schulung muss schriftlich (per E-Mail, Fax oder Post) oder über die vom Anbieter dafür vorgesehene Internetseite erfolgen. Als Bestätigung der Anmeldung erhält der Teilnehmer eine Eingangsbestätigung per E-Mail, diese ist jedoch noch nicht als Teilnahmebestätigung oder Platzgarantie zu sehen.

Bei einem Seminar mit Teilnehmerbegrenzung werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Bei Ausfall einer Veranstaltung durch Krankheit des Referenten, höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse besteht kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung.

3. Schulungsorte

Die Schulungen finden in geeigneten Tagungs- und Schulungsräumlichkeiten statt. Im Einzelfall bleibt es dem Anbieter vorbehalten, über die Eignung der Örtlichkeiten zu entscheiden.

Der jeweilige Schulungsort wird im Regelfall bei Veröffentlichung des Termins, spätestens jedoch 2 Wochen vor dem Schulungsbeginn bekannt gegeben. Neben den fest terminierten Seminaren bieten wir Ihnen auch gerne individuelle Termine oder Inhouse-Schulungen bei Ihnen vor Ort an.

4. Zimmerreservierung

Für Teilnehmer, die eine Übernachtungsmöglichkeit benötigen, übernehmen wir gerne die Reservierung eines Zimmers in der Nähe des Schulungsortes.

5. Ausstattung der Teilnehmer

Bei Schulungen mit Praxisanteil sollten die Teilnehmer einen tragbaren PC (Laptop/Notebook) mit funktionsfähigem Internetbrowser sowie Netzwerkanschluss (WLAN oder Kabel – eigener Zugang zum Internet wird nicht benötigt) zu den Schulungen mitbringen. In den Räumlichkeiten stehen ausreichende Kapazitäten zur Stromversorgung zur Verfügung, der Zugang zum Testserver wird vom Anbieter gestellt.

6. Schulungsgebühren

Nach Anmeldung zu einer Schulung, jedoch spätestens 3 Wochen vor dem Schulungstermin erhalten die Teilnehmer/Auftraggeber eine Rechnung über die Schulungsgebühren. Diese ist spätestens 14 Tage nach Schulung zu zahlen. Im Preis enthalten sind die Kosten für Getränke sowie die erforderlichen Seminarunterlagen. Nicht eingeschlossen sind Hotelkosten. Skontoabzüge können nicht anerkannt werden.

7. Stornierungen/Umbuchungen

Eine Stornierung ist bis zu 2 Wochen vor dem Schulungstermin kostenfrei möglich. Danach müssen wir die gesamte Schulungsgebühr in Rechnung stellen.

Bereits gebuchte Plätze können bis 7 Tage vor dem Schulungstermin mit Ersatzteilnehmern besetzt werden. Dies bedarf der schriftlichen Umbuchung und Bestätigung durch den Anbieter.

8. Terminabsagen/Terminänderungen

Kann der Schulungstermin aus organisatorischen Gründen nicht wie geplant stattfinden, so werden die Teilnehmer unverzüglich informiert. Bereits gezahlte Gebühren werden in voller Höhe erstattet oder für einen Ersatztermin einbehalten, sofern der Teilnehmer die Teilnahme am Ersatztermin wünscht. Es bestehen keine weiteren Ansprüche der Teilnehmer gegenüber dem Anbieter.

9. Copyrights

Alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung von Seminarunterlagen oder von Teilen daraus bleiben uns vorbehalten. Kein Teil der Unterlagen darf ohne unsere schriftliche Genehmigung in irgendeiner Form, auch nicht für Zwecke der Unterrichtsgestaltung, reproduziert, insbesondere unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, verbreitet oder zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Die während der Seminare zur Verfügung gestellte Software darf weder entnommen, noch ganz oder teilweise kopiert oder auf nicht genehmigte Weise nutzbar gemacht werden.

10. Haftung

Der Anbieter plant und führt die Schulung mit höchster Sorgfalt durch. Eine Haftung gegenüber den Teilnehmern und deren mitgebrachten Gegenständen ist ausgeschlossen, sofern keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Anbieters oder seiner Erfüllung und Verrichtungsgehilfen vorliegt. Die Haftungsbeschränkung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt sowohl für vertragliche Ansprüche wie auch solche aus unerlaubter Handlung.

Der Kunde haftet in gesetzlichem Umfang für Schäden an Gebäude, Inventar, Systemen und Daten des Anbieters oder Dritten, die durch Veranstaltungsteilnehmer und sonstige Mitarbeiter aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden. Der Kunde ist verpflichtet, den Anbieter rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlichen Schadens hinzuweisen.

10. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder handelt es sich um öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz der Betriebsleitung des Unternehmens.

Diese Gerichtsstand Vereinbarung

gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass

- a) die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Sitz, Wohnort und / oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt.
- b) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege des Mahnverfahrens können geltend gemacht werden.